

**Verordnung
über die Kriseninterventionsstelle (Art. 28b Abs. 4 ZGB)**

vom 1. Mai 2007¹⁾

Der Regierungsrat des Kantons Zug,
gestützt auf Art. 52 Abs. 2 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (SchlT ZGB)²⁾ sowie § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung³⁾,

beschliesst:

§ 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit und die Kompetenzen sowie das Verfahren bei der Ausweisung einer verletzenden Person aus der mit der verletzten Person gemeinsam bewohnten Wohnung.

§ 2

Zuständigkeit

Die Polizei ist Kriseninterventionsstelle gemäss Art. 28b Abs. 4 ZGB.

§ 3

Dauer der polizeilichen Ausweisung

Die Polizei kann die Ausweisung für längstens zehn Tage seit der Aushändigung des Ausweisungsentscheids verfügen.

¹⁾ GS 29, 195

²⁾ SR 210

³⁾ BGS 111.1

212.51

§ 4

Verfahren

¹ Die Polizei verfügt unverzüglich die Ausweisung gegenüber der verletzenden Person schriftlich mit folgendem Inhalt:

- a) räumlicher und zeitlicher Umfang der Ausweisung;
- b) die Folgen der Missachtung dieser Verfügung (Art. 292 StGB);
- c) Rechtsmittel.

² Die Polizei händigt der verletzten Person unverzüglich eine Kopie dieser Verfügung aus und informiert sie über geeignete Beratungsstellen sowie über die Möglichkeit zur Anrufung des Zivilgerichts (Art. 28b ff. ZGB und Art. 172 ff ZGB).

³ Die verletzende Person erhält Gelegenheit, die nötigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen.

⁴ Die Polizei nimmt der verletzenden Person die Schlüssel zur Wohnung ab und händigt sie der verletzten Person aus.

§ 5

Rechtspflege

¹ Die Rechtspflege richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 1. April 1976¹⁾.

² Der Beschwerde gegen die Ausweisungsverfügung kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

¹⁾ BGS 162.1